

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2020	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Oktober 2020	Nr. 52
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des
Saarlandes

Vom 13. August 2020.....

558

Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes

Vom 13. August 2020

Die Studierendenschaft der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 83 Absatz 6 Saarländisches Hochschulgesetz – SHSG- vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 412) folgende Ordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes beschlossen, die nach Zustimmung durch das Universitätspräsidium hiermit verkündet wird.

I. Allgemeine Grundsätze

§ 1 Gültigkeit

(1) Diese Ordnung gilt für die Wahl zum Studierendenparlament (StuPa) der Universität des Saarlandes.

(2) Die Wahlen zum Studierendenparlament beinhalten die Wahl direkt zu wählender AStA-Referate.

§ 2 Wahlgrundsätze und Zusammensetzung des Parlaments

(1) Die satzungsgemäßen Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaft im Studierendenparlament werden durch freie, gleiche, geheime und unmittelbare Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den 33 Abgeordneten des Studierendenparlaments werden 13 aufgrund von Direktwahlvorschlägen in Wahlkreisen und 20 nach Listenwahlvorschlägen gewählt.

(3) Die Amtsperiode des Studierendenparlaments dauert in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstitution des neuen Parlaments.

§ 3 Wahltermin

Die Wahl zum Studierendenparlament findet an wenigstens drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Sie soll spätestens in der fünften Woche vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters stattfinden; ihre Dauer soll 5 Vorlesungstage betragen.

Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit aus triftigem Grund die Wahl verschieben. In dem Fall ist die Wahl spätestens in der vierten Woche der Vorlesungszeit des Wintersemesters durchzuführen.

Im Falle einer Verschiebung der Wahl ändern sich die Fristen in § 4 Absatz 1, § 5, § 8 Absatz 3, 9 Absatz 1, § 10 Absatz 2, § 10 Absatz 3, § 10 Absatz 4, § 10 Absatz 5, § 12 Absatz 2, § 15 Absatz 3, § 15 Absatz 4, 25 Absatz 1 von Vorlesungstage auf Werktage.

§ 4 Wahl der Wahlleiterin/des Wahlleiters

(1) Das Studierendenparlament wählt wenigstens 35 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.

(2) Im Falle der Verhinderung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters führt eine vom StuPa zu wählende Vertretung das Wahlverfahren fort.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darf nicht für das Studierendenparlament kandidieren und nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) oder dem Ältestenrat angehören.

(4) Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schließt ferner die Mitgliedschaft im AStA der nächsten Legislaturperiode aus.

(5) Der Name der Wahlleiterin oder des Wahlleiters wird von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments unmittelbar nach dessen Wahl in geeigneter Weise durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5

Ankündigung des Wahltermins

Der Zeitpunkt der Wahl wird von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter spätestens 30 Vorlesungstage vor der Wahl in geeigneter Weise durch Aushang bekanntgegeben.

II. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter

§ 6

Befugnisse und Pflichten

(1) Der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament. Er oder sie kann zur Ausführung der ihr oder ihm obliegenden Pflichten Anordnungen mit Wirkung für die gesamte Studierendenschaft erlassen.

(2) Gegen eine Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann binnen 3 Tagen beim Ältestenrat schriftlich unter Angabe der Gründe Beschwerde eingelegt werden. Dieser entscheidet unverzüglich über die Beschwerde.

(3) Beschlüsse des Ältestenrates sind für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bindend.

(4) Bekanntmachungen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters sind durch Aushang in den Mensen Saarbrücken und Homburg, dem AStA Saarbrücken sowie der AStA-Außenstelle Homburg und an weiteren geeigneten Stellen zu verbreiten. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf einer Homepage der Studierendenschaft zur Wahl ist grundsätzlich möglich.

§ 7

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft Wahlhelferinnen und/oder Wahlhelfer, die ihn bei der Organisation und Durchführung der Wahl unterstützen.

(2) Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen weder dem aktuellen Studierendenparlament angehören, noch bei der aktuellen Wahl kandidieren.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann einzelne Wahlhelferinnen und/oder Wahlhelfer mit besonderen Aufgaben betrauen. Dazu gehört beispielsweise die Verantwortung für einen Wahlkreis oder einen Urnenstandort.

§ 8

Aufforderung zur Teilnahme an der Wahl

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist verpflichtet, die Mitglieder der Studierendenschaft zur Abgabe von Wahlvorschlägen und zur Teilnahme an der Wahl aufzufordern.

(2) Er oder sie legt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahlvorschläge einzureichen sind. Ferner ist eine Frist festzulegen, innerhalb der die Wahlvorschläge einer Vorprüfung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter unterzogen werden. Diese Frist ist so zu wählen, dass die Wahlvorschläge noch mindestens 1 Tag zur Nachbesserung vor Verfristung nach Absatz 3 haben.

(3) Diese Frist muss wenigstens 6 Vorlesungstage betragen. Sie muss spätestens 15 Vorlesungstage vor der Wahl enden.

§ 9

Wahlunterlagen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt ab dem 30. Vorlesungstag vor der Wahl Formulare zur Verfügung, auf denen die Wahlvorschläge einzureichen sind.

(2) Wahlvorschläge sind ausschließlich auf den Formularen der Wahlleiterin oder des Wahlleiters einzureichen. Davon ausgenommen ist das Wahlprogramm der Listen. Das Wahlprogramm muss der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in zehnfacher Ausfertigung übergeben werden.

§ 10

Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft, ob die Wahlvorschläge den Bestimmungen der Wahlordnung entsprechen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 ist innerhalb eines Tages nach Ablauf der Frist aus § 8 Absatz 3 zu treffen und den Kandidatinnen und Kandidaten, bzw. dem oder der Verantwortlichen des jeweiligen Wahlvorschlags mitzuteilen.

(3) Gegen die Nichtzulassung zur Wahl kann jede Kandidatin und jeder Kandidat innerhalb von drei Vorlesungstagen beim Ältestenrat schriftlich Beschwerde einlegen. Der Ältestenrat entscheidet bis spätestens 11 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl über die Beschwerde. Zu diesem Zweck ist im Voraus fristgerecht für einen Sitzungstermin einzuladen.

(4) Spätestens 10 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich abgegebener Programmaussagen durch Aushang an den Urnenstandorten bekannt.

(5) Sofern Briefwahlunterlagen beantragt wurden, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter diese ab dem zehnten Vorlesungstag vor der Wahl zu verschicken.

§ 11 **Stimmzettel**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ausreichende Bereitstellung der Stimmzettel zuständig.
- (2) Für jeden Wahlkreis sind eigene Stimmzettel zur Direktwahl vorzusehen.
- (3) Für die Direktwahl zu AStA-Referaten, die Direktwahl zum StuPa und die Verhältniswahl zum StuPa gibt es jeweils gesonderte Stimmzettel.
- (4) Die Stimmzettel für die Direktwahl zu AStA-Referaten enthalten:
 1. Vor- und Zuname der Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge,
 2. hinter dem Namen eine etwaige Listenzugehörigkeit,
 3. vor jedem Namen ein Feld zum Ankreuzen.
- (5) Die Stimmzettel für die Direktwahl enthalten:
 1. Vor- und Zuname der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten in alphabetischer Reihenfolge,
 2. hinter dem Namen eine etwaige Listenzugehörigkeit,
 3. vor jedem Namen ein Feld zum Ankreuzen.
- (6) Die Stimmzettel zur Listenwahl enthalten:
 1. Die Bezeichnung der Listen in alphabetischer Reihenfolge,
 2. hinter der Bezeichnung der Liste die Namen der ersten Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste in der auf dem Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge,
 3. vor jeder Listenbezeichnung ein Feld zum Ankreuzen.
- (7) Gibt es auf den Stimmzetteln nach den Absätzen 4 und 5 nur jeweils einen Wahlvorschlag, so enthält der Stimmzettel die Felder „Ja“ und „Nein“.

§ 12 **Modalitäten der Stimmabgabe**

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt Ort und Zeit der Stimmabgabe.
- (2) Ort und Zeit der Stimmabgabe sind bis spätestens 10 Vorlesungstage vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat durch Ort, Zeit und sonstige Modalitäten der Wahl auf eine möglichst hohe Wahlbeteiligung hinzuarbeiten.
- (4) Er oder sie hat sicherzustellen, dass alle Wahlberechtigten wenigstens 4 Stunden pro Wahltag an einer eigens für ihren Wahlkreis bereitgestellten Urne wählen können.
- (5) An jedem Urnenstandort muss eine Anschlagtafel mit den Wahlvorschlägen aufgestellt werden.

§ 13 **Finanzen**

- (1) Das Studierendenparlament sieht im Haushalt der Studierendenschaft einen Posten für die Durchführung der Wahlen vor.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verfügt über diesen Posten. Das Geld dient insbesondere als Aufwandsentschädigung für die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Die Abrechnung obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Nach Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses legt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter der Buchhaltung des AStA eine Kostenübersicht vor. Diese ist durch die Studierendenschaft zu veröffentlichen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann in Absprache mit der Buchhaltung des AStA nach Abschluss der Wahl über einen Teil des Geldes verfügen, um die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zeitnah für ihren Aufwand zu entschädigen.

(4) Den Restbetrag erhält die Wahlleiterin oder der Wahlleiter nach Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses.

III. Wahlrecht und Wählerverzeichnis

§ 14

Wählerschaft, Stimmmodus und Wahlkreise

(1) Alle immatrikulierten Studierenden an der Universität des Saarlandes haben aktives und passives Wahlrecht. Keine immatrikulierten Studierenden im Sinne dieser Wahlordnung sind Gasthörer, Zweithörer, Juniorstudierende und Starterstudierende.

(2) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Alle Wahlberechtigten haben für die Direktwahl zu einem AStA-Referat genau eine Stimme je zu wählendem Referat. Für die Listenwahl haben sie jeweils eine Stimme. Für die Direktwahl kann jede/r Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen abgeben, wie in dem betreffenden Wahlkreis Direktmandate zu vergeben sind, aber pro Kandidatin oder Kandidat höchstens eine Stimme.

(4) Alle immatrikulierten Studierenden im Sinne der Wahlordnung sind einem Wahlkreis zugeordnet. In mehreren Hauptfächern immatrikulierte Studierende können bei der Wahlleitung die Änderung ihres zugeordneten Wahlkreises beantragen.

(5) Die Fakultäten teilen sich in folgende vier Wahlkreise ein:

1. Fakultät R und Abteilung Wirtschaftswissenschaften der Fakultät HW
2. Fakultät M
3. Fakultäten P und HW ausgenommen der Abteilung Wirtschaftswissenschaften
4. Fakultät MI und Fakultät NT

Das Studienkolleg ist dabei Wahlkreis 4 zugeordnet.

§ 15

Wählerverzeichnis

(1) Aus den offiziellen Studierendenstatistiken des Studierendensekretariats wird mit neuestem möglichem Stand das Wählerverzeichnis erstellt, das mindestens Name, Vorname, Geburtsdatum, Matrikelnummer und Fachrichtung beinhaltet. Das Wählerverzeichnis kann in digitaler Form verwendet werden, wenn der Datenschutz und das Wahlgeheimnis gewährleistet sind. Die Benutzung eines Elektronischen Wählerverzeichnisses steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Datenschutzbeauftragten der Universität des Saarlandes, die vor jeder Wahl einzuholen ist.

(2) Über die Form des Wählerverzeichnis entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter. Die Entscheidung wird mit der Auslegung bekanntgegeben.

(3) Die Zuordnung der Wählerinnen und Wähler zu einem Wahlkreis wird bestimmt durch den Eintrag in das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis liegt innerhalb der in § 8 Absatz 3 genannten Frist bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter zur Einsicht aus.

(4) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind bis spätestens zum 15. Vorlesungstag vor der Wahl bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzulegen. Über Einsprüche entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter innerhalb von einem Vorlesungstag. Gegen diese Entscheidung kann beim Ältestenrat schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet bis spätestens 11 Vorlesungstage vor der Wahl über diese Widersprüche.

IV. Direktwahl

§ 16

Berechnung der Direktmandate

(1) Aus jedem Wahlkreis nach § 14 Absatz 5 werden Direktmandate gewählt.

(2) Die Verteilung der Gesamtzahl der Direktmandate nach § 2 Absatz 2 auf die Wahlkreise erfolgt im Verhältnis zur Zahl der Wahlberechtigten der Wahlkreise aufgrund des Verfahrens nach Huntington/Hill.

Zunächst wird jedem Wahlkreis ein Direktmandat zugeteilt. Für jeden Wahlkreis wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der Zahl seiner Wahlberechtigten durch $\sqrt{1 \cdot 2}$, $\sqrt{2 \cdot 3}$, $\sqrt{3 \cdot 4}$, $\sqrt{4 \cdot 5}$ usw. ergibt, festgestellt, wie viele der verbleibenden Direktmandate auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Direktmandates entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Die für die Festlegung der Anzahl der Direktmandate gemäß Absatz 2 maßgebliche Zahl der Wahlberechtigten ergibt sich aus der Studierendenstatistik des Studierendensekretariats zum 30. Vorlesungstag vor der Wahl.

(4) Die Anzahl der Direktmandate je Wahlkreis ist am 29. Vorlesungstag vor der Wahl von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu veröffentlichen.

§ 17

Wahlvorschlag zur Direktwahl

(1) Ein Wahlvorschlag zur Direktwahl (Persönlichkeitswahl) gemäß § 18 muss enthalten:

1. Name, Vorname, Studienfach/fächer der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. ein Passfoto der Kandidatin oder des Kandidaten,
3. sofern die Kandidatin oder der Kandidat auch auf einem Listenwahlvorschlag zur Studierendenparlamentswahl antritt: die Bezeichnung der Liste,
4. ein Feld für freiwillige Angaben über Mitgliedschaften in Parteien und Organisationen und über ausgeübte Ämter.

(2) Der Wahlvorschlag muss darüber hinaus die Unterschrift und Matrikelnummer von fünf Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten. Es ist nicht zulässig, sich selbst zu unterstützen.

(3) Der Wahlvorschlag kann ein Programm der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

(4) Ferner sind bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen: Geburtsdatum, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse sowie Anschrift der Kandidatin oder des Kandidaten. Diese Daten werden nicht veröffentlicht.

(5) Es ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu ihrer oder seiner Kandidatur vorzulegen.

(6) Bei Kandidatinnen oder Kandidaten ohne Listenzugehörigkeit ist die Unabhängigkeit von zur Listenwahl antretenden Hochschulgruppen sicherzustellen.

§ 18

Wahl der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten

(1) Bei der Direktwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Nimmt eine durch Direktwahl gewählte Person ihre Wahl nicht an oder verliert er oder sie das Mandat vor Ablauf der Wahlperiode, so rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat seiner oder ihrer Liste nach Maßgabe des Listenplatzes nach, falls er oder sie einer Liste angehört. Gehört die Kandidatin oder der Kandidat keiner Liste an oder ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament unbesetzt.

V. Verhältniswahl

§ 19

Wahlvorschlag zur Verhältniswahl

(1) Ein Wahlvorschlag zur Verhältniswahl gemäß § 20 muss enthalten:

1. Die Bezeichnung der Liste. Unzulässig ist die Verwendung solcher Bezeichnungen, welche dazu geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, dass die betreffende Liste mit einem der Organe der Studierendenschaft identisch ist.
2. Name, Vorname, Studienfach/fächer der Kandidatinnen und Kandidaten in verbindlicher Reihenfolge.
3. Ein gemeinsames Programm.

(2) Der Wahlvorschlag muss darüber hinaus die Unterschrift und Matrikelnummer von zwanzig Wahlberechtigten enthalten, die nicht auf der Liste kandidieren.

(3) Zur Verhältniswahl werden nur Listenwahlvorschläge zugelassen, die aus wenigstens drei Kandidatinnen und/oder Kandidaten bestehen.

(4) Listen im Sinne dieser Ordnung sind zugelassene Listenwahlvorschläge.

(5) Ferner sind bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen: Geburtsdaten, Matrikelnummern sowie Anschriften der Kandidatinnen und Kandidaten. Diese Daten werden nicht veröffentlicht.

(6) Es ist eine Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten zu ihren Kandidaturen vorzulegen.

§ 20

Wahl der Listenkandidatinnen und Listenkandidaten

(1) Die Verteilung der Gesamtzahl der Mandate, welche nicht von Bewerberinnen oder Bewerbern ohne Listenzugehörigkeit errungen wurden, erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen die auf die einzelnen Listenvorschläge entfielen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte-Laguë. Für jeden Listenvorschlag wird nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1, 3, 5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Mandate auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Mandates entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Von der für jede Liste aufgrund des in Satz 1 genannten Verfahrens ermittelten Abgeordnetenanzahl wird die Zahl der von der Liste in den Wahlkreisen errungenen Mandate abgerechnet. Die restlichen Mandate werden aus der Liste in der darin festgelegten Reihenfolge besetzt. Übersteigt die von den Kandidatinnen oder Kandidaten einer Liste errungene Anzahl von Direktmandaten die aufgrund dieses Verfahrens in Satz 1 ermittelte Gesamtzahl der auf diese Liste entfallenden Mandate, so verbleiben diese Mandate bei der jeweiligen Liste (Überhangmandate). In einem solchen Fall erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordneten um die Unterschiedszahl. Eine erneute Berechnung nach diesem Absatz findet nicht statt. Bei Ausscheiden aus diesem Mandat verfällt dieses. Überhangmandate, die in ruhende Mandate übergehen, werden nicht nachbesetzt. Das Recht aus § 15 Absatz 6 der Satzung der Studierendenschaft bleibt davon unberührt.

(2) Nimmt ein durch Verhältnis- oder Direktwahl Gewählter sein Mandat nicht an, so rückt eine Kandidatin oder ein Kandidat der gleichen Liste nach Maßgabe des Listenplatzes nach. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz im Studierendenparlament unbesetzt.

(3) Erhält eine Kandidatin oder ein Kandidat sowohl ein Direktmandat, als auch ein Mandat aus der Verhältniswahl, so geht das über die Verhältniswahl gewonnene Mandat nach Maßgabe der Listenplätze auf die nächste Kandidatin oder den nächsten Kandidaten über. Die Gesamtzahl der von der Liste nach § 20 Absatz 1 errungenen Mandate bleibt unverändert. Dieses berührt nicht die Überhangmandate gemäß § 20 Absatz 1.

(4) Bei Direktmandaten, die von Kandidaten errungen werden, deren Liste bei dem in Absatz 1 geregelten Verfahren keine Berücksichtigung findet, wird entsprechend Absatz 1 Satz 2 verfahren.

(5) Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Kandidatinnen oder Kandidaten auf dieser Liste verfügbar sind, so verringert sich die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments um die Anzahl der Sitze, um welche die der Listenplätze überschritten wird.

(6) Eine Erweiterung der Liste oder eine Veränderung der Platzfolge ist nach Ablauf der Frist gemäß § 8 Absatz 2 dieser Wahlordnung nicht mehr möglich.

VI. Direktwahl zu Referaten des AStA

§ 21

Direkt zu wählende Referate

(1) Direkt gewählt wird die/der für Homburg zuständige Referent/in des AStA. Wahlberechtigt sind die Studierenden der Medizinischen Fakultät.

(2) Die Entscheidung über weitere direkt zu wählende AStA-Referate liegt beim Studierendenparlament. Für die kommende Wahl muss die Entscheidung spätestens 30 Vorlesungstage vor der Wahl getroffen werden.

(3) § 14 Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22 Amtszeit

(1) Die Amtszeit direkt gewählter Referenten des AStA beträgt in der Regel ein Jahr. Sie beginnt mit der Konstituierung des Parlamentes und endet mit der Konstituierung des nachfolgenden Parlamentes.

(2) Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts des Referenten oder der Referentin, kann für den Rest der Amtszeit des Studierendenparlamentes eine Nachwahl durchgeführt werden.

§ 23 Besonderheiten des Wahlrechts

(1) Wird ein Referat gewählt, welches eine definierbare Gruppe innerhalb der Studierendenschaft im AStA vertreten soll, so sind nur die Studierenden dieser Gruppe aktiv und passiv wahlberechtigt. Definierbar ist eine solche Gruppe insbesondere dann, wenn das Studierendensekretariat entsprechende Wahllisten zur Verfügung stellen kann.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Gruppe von Studierenden an einer entsprechenden Wahl aktiv und passiv teilnehmen kann, trifft das Studierendenparlament (Definition der Gruppe).

§ 24 Wahlvorschlag

(1) Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Name, Vorname, Studienfach/fächer der Kandidatin oder des Kandidaten,
2. ein Passfoto der Kandidatin oder des Kandidaten,
3. sofern die Kandidatin oder der Kandidat auch auf einem Listenwahlvorschlag zur Studierendenparlamentswahl antritt: die Bezeichnung dieser Liste,
4. ein Feld für freiwillige Angaben über Mitgliedschaften in Parteien und Organisationen und über ausgeübte Ämter.

(2) Der Wahlvorschlag muss darüber hinaus die Unterschrift und Matrikelnummer von fünf Wahlberechtigten aus dem Wahlkreis der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten. Es ist nicht zulässig, sich selbst zu unterstützen.

(3) Der Wahlvorschlag kann ein Programm der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten.

(4) Ferner sind bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen: Geburtsdatum, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse sowie die Anschrift der Kandidatin oder des Kandidaten. Diese Daten werden nicht veröffentlicht.

(5) Es ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatin oder des Kandidaten zu ihrer oder seiner Kandidatur vorzulegen.

VII. Ablauf der Wahl

§ 25 Vorstellung der Kandidaten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter beruft mindestens eine Versammlung zur Vorstellung und öffentlichen Befragung der Kandidatinnen und Kandidaten an einem Vorlesungstag in der Woche vor der Wahl ein.

(2) Die Versammlung nach Absatz 1 kann je nach Wahlkreis getrennt stattfinden.

(3) In der Versammlung führt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Vorsitz. Er oder sie kann den Vorsitz delegieren.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versendet an alle Studierenden eine gesonderte E-Mail mit dem Hinweis auf die Wahl und Vorstellung aller zur Wahl stehenden Listen und Direktkandidatinnen und Direktkandidaten.

§ 26

Ausstattung der Wahlorte

(1) Jede Wahlurne ist mit 2 Wahlhelferinnen und/oder Wahlhelfern zu besetzen, welche die Wahlhandlung überwachen.

(2) Während der Wahlzeiten ist am Wahlort im Umkreis von 5 Metern jede optische oder akustische Werbung zur Wahl untersagt. Der Aushang der offiziellen Wahlvorschläge durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bleibt davon unberührt.

§ 27

Stimmabgabe

(1) Zur Stimmabgabe ist ein gültiger Studierendenausweis der Universität des Saarlandes oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen. Die Wahlhandlung ist im Wählerverzeichnis einzutragen.

(2) Die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben sicherzustellen, dass nur Stimmzettel in die Wahlurnen gelangen können.

(3) Neben dem Stimmzettel zur Verhältniswahl erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel zur Direktwahl seines/ihrer Wahlkreises und bei der entsprechenden Gruppenzugehörigkeit den Stimmzettel zum direkt zu wählenden AStA-Referat.

§ 28

Wahlhelferprotokolle

(1) Die an der Wahlurne eingesetzten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer führen ein Protokoll.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Den Urnenstandort,
2. Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer mit Einsatzzeiten,
3. besondere Vorkommnisse,
4. Unterschrift der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(3) Zur Ermittlung der Tageswahlbeteiligung kann an jeder Urne die Wahlbeteiligung mittels Strichliste oder anderer Hilfsmittel festgestellt werden.

§ 29

Verfahren am Ende eines Wahltages

(1) Die Wahlhelferinnen und/oder Wahlhelfer bzw. von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter benannte Verantwortliche haben am Ende eines jeden Wahltages die ihnen von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zur Durchführung der Wahl zur Verfügung gestellten

Unterlagen und das Wahlprotokoll bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abzugeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann diese Aufgabe delegieren.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versiegelt im Beisein der Wahlhelferinnen und/oder Wahlhelfer die Wahlurnen. Er oder sie kann diese Aufgabe an den oder die Verantwortliche/n des Urnenstandorts delegieren.

VIII. Briefwahl

§ 30 Zulässigkeit

(1) Brieflich können die Stimme alle Stimmberechtigten abgeben, soweit sie aufgrund von

1. Krankheit oder körperlichen Gebrechen
2. Urlaub, Auslandsaufenthalt oder sonstiger Abwesenheit während der Wahl aus wichtigem Grund ihr Wahlrecht nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten ausüben können.

(2) Die Stimmberechtigten können ihre Stimme von jedem Ort im In- und Ausland brieflich abgeben.

§ 31 Antrag

(1) Wer brieflich wählen will, hat bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einen schriftlichen Antrag zu stellen, worin er oder sie die Gründe nach § 30 Absatz 1 anzugeben hat, aus denen die Briefwahl beantragt wird.

(2) Die Briefwahl kann ab dem Zeitpunkt beantragt werden, an dem der Wahltermin öffentlich bekannt gemacht wurde.

(3) Im Antrag ist deutlich zu machen, für welche Wahl bzw. für welche Wahlen die Briefwahl beantragt wird.

(4) Wird eine Zusendung der Wahlunterlagen gewünscht, so ist die Adresse anzugeben, an die die Wahlunterlagen verschickt werden sollen.

(5) Der Antrag ist eigenhändig zu unterschreiben. Im Falle der Antragstellung durch einen anderen ist die Berechtigung hierfür durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

(6) Eine Immatrikulationsbescheinigung ist beizulegen bzw. bei persönlicher Abgabe des Antrages beim Wahlleiter ist ein gültiger Studierendenausweis der Universität des Saarlandes oder ein amtlicher Ausweis vorzulegen.

(7) Der Antrag ist ordentlich gestellt, wenn er den in den Absätzen 1 bis 6 genannten Anforderungen entspricht und bis spätestens am 4. Tag vor dem letzten Wahltag beim Wahlleiter postalisch eingeht oder spätestens am vorletzten Wahltag persönlich abgegeben wird.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann ein entsprechendes Antragsformular bereitstellen.

§ 32 Wahlunterlagen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter überprüft, ob der Antrag ordentlich gestellt ist. Außerdem stellt er oder sie die Wahlberechtigung des Antragstellers anhand des Wählerverzeichnis fest.

(2) Fällt die Überprüfung nach Absatz 1 positiv aus, werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen gemäß § 10 Absatz 5 antragsgemäß ausgehändigt oder zugesandt. Die Abholung für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der oder dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt werden können.

(3) Fällt die Überprüfung negativ aus, so ist dies der oder dem Betroffenen unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Briefwahlunterlagen setzen sich zusammen aus:

1. einem Stimmzettel zur Verhältniswahl,
2. einem Stimmzettel zur Direktwahl des Wahlkreises, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller wahlberechtigt ist,
3. bei entsprechender Gruppenzugehörigkeit ein Stimmzettel für die Direktwahl des entsprechenden AStA-Referats,
4. einem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Verhältniswahl“,
5. einem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Direktwahl“,
6. bei entsprechender Gruppenzugehörigkeit einem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Direktwahl AStA-Referat“,
7. einem Wahlumschlag, der mit „Wahlbrief“ und der entsprechenden Wahl bezeichnet ist, und der an die Postadresse der Wahlleiterin oder des Wahlleiters adressiert ist,
8. einem Vordruck gemäß Anlage 1 dieser Wahlordnung, mit dem die Antragstellerin oder der Antragsteller an Eides Statt erklärt, die Stimmzettel persönlich angekreuzt zu haben,
9. einer schriftlichen Anleitung, in welcher Weise die Stimmzettel anzukreuzen und mit der eidesstattlichen Erklärung in die jeweiligen Umschläge zu stecken sind.

(5) Mit Ausgabe der Wahlunterlagen erlischt der Anspruch, die Stimme regulär während der Wahl an der Urne abzugeben. Im Wählerverzeichnis ist die erfolgte Ausgabe der Wahlunterlagen entsprechend zu kennzeichnen.

§ 33 Stimmabgabe

(1) Wer seine Stimme per Brief abgeben will, hat den Stimmzettel zur Verhältniswahl in dem Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Verhältniswahl“ zu verschließen. Der Direktwahlstimmzettel ist entsprechend im Stimmumschlag mit der Bezeichnung „Direktwahl“ zu verschließen. Der Stimmzettel für die Direktwahl zu einem AStA-Referat ist in dem dazugehörigen Umschlag zu verschließen.

(2) Durch persönliche und handschriftliche Unterschrift unter Angabe des Datums und Ortes auf dem Vordruck gemäß Anlage 1 dieser Wahlordnung ist an Eides Statt zu bestätigen, dass die Stimmabgabe dem Willen der oder des Stimmberechtigten entspricht.

(3) Die verschlossenen Stimmumschläge sind zusammen mit der unterschriebenen Erklärung gemäß Absatz 2 in dem Wahlumschlag mit der Bezeichnung „Wahlbrief“ zu verschließen.

(4) Der Wahlbrief kann frankiert der Post übergeben oder beim Wahlleiter abgegeben werden. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der ausgefüllten Wahlbriefe beim Wahlleiter trägt allein der Briefwähler.

(5) Die briefliche Stimmabgabe ist ab Aushändigung bzw. Zugang der Briefwahlunterlagen per Post an den Stimmberechtigten möglich. Die Wahlumschläge müssen spätestens 2 Stunden vor Ende der Wahl am letzten Wahltag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eintreffen bzw. abgegeben werden.

§ 34

Prüfung der abgegebenen Stimmen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hält die eingegangenen Wahlbriefe ungeöffnet bis zum Ende der Wahl unter Verschluss.

(2) Zu Beginn der offiziellen Stimmauszählung öffnet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahlbriefe und prüft, ob die briefliche Stimmabgabe gültig ist. Dies ist der Fall, wenn die oder der Stimmende im Wählerverzeichnis eingetragen ist, der Vordruck gemäß § 31 Absatz 4 Ziffer 7 beiliegt und durch Unterschrift, Ort und Datum an Eides Statt erklärt wurde, dass die Stimme persönlich von der oder dem Stimmberechtigten abgegeben wurde, die Stimme spätestens an dem in § 33 Absatz 5 genannten Zeitpunkt eingegangen ist. Die Stimmumschläge bleiben verschlossen.

(3) Ist die Stimmabgabe gültig, werden die verschlossenen Stimmumschläge in die entsprechenden Urnen eingeworfen und erst im Rahmen der Stimmauszählung mit den anderen Stimmzetteln aus den Urnen herausgenommen und geöffnet.

(4) Ist die Stimmabgabe ungültig, ist sie wie ein ungültiger Stimmzettel zu behandeln. Die Stimmumschläge mit den Stimmzetteln bleiben in diesem Fall verschlossen.

(5) Brieflich eingegangene Stimmen, die nach Abschluss der Stimmauszählung bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingehen, sind ungeöffnet zu vernichten.

IX. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 35

Ungültige Stimmzettel

Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Erfordernissen dieser Ordnung nicht entsprechen oder wenn aus ihnen nicht zweifelsfrei der Wille der oder des Wählenden erkennbar ist oder wenn sie einen Zusatz enthalten.

§ 36

Stimmauszählung

Die Auszählung der Wahl erfolgt öffentlich. Sie ist am letzten Wahltag spätestens 5 Stunden nach Abschluss der Wahlhandlung durchzuführen. Ort und Zeit sind von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bekannt zu geben.

Die Auszählung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern durchgeführt.

§ 37 Wahlprotokoll

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fertigt über den Verlauf und das Ergebnis der Stimmauszählung ein Protokoll an. Es enthält:

1. Ort und Zeit der Stimmauszählung,
2. Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
3. die Zahl der Wahlberechtigten,
4. die Zahl der abgegebenen Stimmen,
5. die Höhe der Wahlbeteiligung,
6. die Zahl der ungültigen Stimmen,
7. die Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
8. die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
9. die Namen der gewählten Kandidatinnen und Kandidaten (vorläufiges Endergebnis),
10. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestätigt durch eigenhändige Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

(3) Das Wahlprotokoll ist ebenso wie eine Bekanntmachung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu verbreiten.

§ 38 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Spätestens am 6. Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das endgültige Wahlergebnis bekannt.

(2) Offensichtliche Unrichtigkeiten des Ergebnisses, insbesondere Rechenfehler, kann er innerhalb der folgenden 3 Werktage von Amts wegen oder auf Antrag eines Wahlberechtigten berichtigen; in diesem Falle gilt die Bekanntgabe der Berichtigung als Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses.

§ 39 Anfechtung des Wahlergebnisses

(1) Jede/r Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch beim Ältestenrat schriftlich unter Angabe von Gründen anfechten. Zu diesem Zweck ist im Voraus fristgerecht für einen Sitzungstermin nach Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Satz 1 einzuladen.

(2) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über die Ermittlung der Sitze oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis wahrscheinlich nicht maßgeblich geändert oder beeinflusst wurde. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können nach der Wahl nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Hält der Ältestenrat den Einspruch für begründet, so erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig und stellt fest, dass sie wiederholt werden muss. Die Wiederholung der entsprechenden Wahl erfolgt spätestens zu Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters.

(4) Eine Zurückweisung des Einspruchs ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen die Zurückweisung steht der Verwaltungsrechtsweg offen.

(5) Die Entscheidungen des Ältestenrats zu Anfechtungen sind in der nach § 6 Absatz 4 für Bekanntmachungen erforderlichen Weise öffentlich bekannt zu machen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 26. April 2016 (Dienstbl. S. 162) außer Kraft.

(2) In den letzten 8 Wochen vor einer Studierendenparlamentswahl ist eine Änderung der Wahlordnung unzulässig.

(3) Für den Übergang zwischen alter und neuer Fakultätsgliederung bei der Wahl zum 63. Studierendenparlament gelten die Wahlkreise der Wahlordnung für die Wahl zum Studierendenparlament der Universität des Saarlandes vom 29. Februar 2012 (Dienstbl. 2012, S. 19):

- Wahlkreis 1: Fakultät 1 - Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
- Wahlkreis 2: Fakultät 2 - Medizin
- Wahlkreis 3: Fakultäten 3-5 - Philosophischen Fakultäten I-III
- Wahlkreis 4: Fakultäten 6-8 - Naturwissenschaftlich- Technische Fakultäten I-III und Studienkolleg.

Saarbrücken, 3. Februar 2020


Vorsitzender des 66. AStA
Alexander Schrickel




Vorsitzender des 66. AStA
Moritz Philipp


Vorsitzender des 66. StuPa
Lukas Redemann



Anlage 1: Versicherung an Eides Statt**Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl für die Wahlen zum ____.
Studierendenparlament**

Hier mit versichere ich,

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Land)

Geburtsdatum: _____

an Eides Statt, die beiliegenden Stimmzettel eigenhändig ausgefüllt zu haben.

Hinweis: Die Versicherung besteht darin, dass der oder die Versichernde die Richtigkeit ihrer oder seiner Erklärung über den betreffenden Gegenstand bestätigt und erklärt: „Ich versichere an Eides Statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.“

Wird eine falsche Versicherung an Eides Statt abgegeben, kann diese gemäß § 156 Strafgesetzbuch (StGB) geahndet werden.

Dies versichere ich mit meiner persönlichen und handschriftlichen Unterschrift.

_____, den _____
Ort, Datum

Unterschrift

Die Stimmabgabe ist nur dann gültig,

- wenn in der obigen Hälfte dieses Bogens die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ ausgefüllt und persönlich und eigenhändig unterschrieben wurde,
- wenn dieser Bogen mit den Stimmumschlägen zusammen im Wahlumschlag (nicht in einem der Stimmumschläge) verschlossen wird.